



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE KELTER IM ORTSTEIL LINSENHOFEN
VOM 26.07.2016**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweckbestimmung	4
§ 2 Veranstaltungen	4
§ 3 Nachtruhe, Veranstaltungsende	5
§ 4 Zustand und Nutzung der Kelter	5
§ 5 Hausordnung	6
§ 6 Gebührenordnung	7
§ 7 Haftung	7
§ 8 Inkrafttreten	8
Gebührenverzeichnis	9
VERFAHRENSVERMERKE	10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 26. Juli 2016 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter im Ortsteil Linsenhofen

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Bei der Kelter im Ortsteil Linsenhofen handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude mit ortsbildprägender Wirkung. Die Kelter ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Frickenhausen gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde unter der Berücksichtigung der räumlichen und baulichen Zustandes des sanierten Gebäudes.
2. Zu diesem Zweck steht die Kelter der Gemeinde, den örtlichen Vereinen und anderen ortsansässigen Organisationen zur Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, usw. zur Verfügung, sofern diese höheren öffentlichen Belangen wie Kultur, Erwachsenenbildung, Gesundheitsfürsorge usw. für Frickenhäuser Bürgerinnen und Bürger dienen oder im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.
3. Die Benutzung der Kelter wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kelter besteht nicht.
5. Die Nutzung der Kelter für Veranstaltungen ist aufgrund der fehlenden Heizmöglichkeit nur eingeschränkt möglich. Während des jährlichen Mostbetriebes können keine Veranstaltungen in der Kelter stattfinden.
Die Ortschaftsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2 Veranstaltungen

1. Auf Antrag wird die Kelter den Nutzern gegen Entgelt für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Tanzveranstaltungen sind ausgeschlossen. Ebenso private Feierlichkeiten wie Hochzeitsfeste, Geburtstage o.ä..
2. Die Anmietung der Kelter beinhaltet auch die dortige Toilettenanlage.
3. Die Nutzungszeiten sind so festzulegen, dass für die Nachbarschaft und Anlieger eventuelle Belästigungen und Beeinträchtigungen nur im erträglichen Rahmen entstehen.
4. Der Antrag zur Anmietung ist rechtzeitig schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen zu stellen.

5. Der Antrag muss Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Über den Antrag entscheidet die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher des Teilortes Linsenhofen. Bei Widerspruch gegen die Entscheidung der Ortschaftsrat Linsenhofen.
6. Mit der Antragstellung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
7. Die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen kann die Überlassung der Kelter widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

§ 3 Nachtruhe, Veranstaltungsende

1. Die Lautsprecheranlagen sind ab 20:00 Uhr so zu reduzieren, dass die Anwohner nicht gestört werden.
2. Ab 20:00 Uhr sind Fenster und Türen zu schließen.
3. Eine Nutzung der Kelter nach 22:00 Uhr ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Aufräumarbeiten.
4. Ausnahmen können durch die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen zugelassen werden.

§ 4 Zustand und Nutzung der Kelter

1. Die ausgewiesenen Parkplätze an der Kelter sind zu benutzen. Sind diese belegt, sind die Fahrzeuge im öffentlichen Parkraum zulässig abzustellen.
2. Die Kelter wird in dem bestehenden, dem Antragsteller bzw. Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei dem zuständigen Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr anerkannt werden.
3. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Kelter sind dem zuständigen Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfange auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
4. Während der Benutzung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind dem zuständigen Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen ebenfalls unverzüglich zu melden.
5. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

6. Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände (z.B. Stühle, Tische usw.) benutzt werden, haben die Nutzer diese selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.
7. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Dem zuständigen Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen ist der Verlust oder die Beschädigung von Geräten und Einrichtungsgegenständen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 5 Hausordnung

1. Die Kelter und ihre Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Nutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitnutzer größte Sorgfalt üben.
2. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind einzuhalten.
3. Die höchstzulässige Personenanzahl darf nicht überschritten werden. Die gültigen Bestuhlungspläne sind zu beachten.
4. Bei Dekorationen ist darauf zu achten, dass diese nicht leicht entzündbar sind. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Kelter nicht abgebrannt werden.
5. Rauchen ist in der Kelter nicht gestattet. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten ist im Gebäude streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu richten.
6. Werbung und Warenverkauf in der Kelter und am Gebäude bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen.
7. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
8. Fluchtwege müssen unbedingt freigehalten werden, Fluchttüren dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
9. Die in der Kelter untergebrachten Gegenstände der Mosterei sind zu dulden.
10. Nach Veranstaltungsende ist die Kelter besenrein zu übergeben.

11. Abfälle sind durch den Veranstalter/ Nutzer zu entsorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass Wertstoffe über entsprechende Wertstoffbehälter einzuwerfen sind.
12. Nutzer, die sich Verstöße gegen die Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kelter ausgeschlossen werden.

§ 6 Gebührenordnung

1. Die Gemeinde Frickenhausen erhebt für die Benutzung der Kelter Gebühren. Diese richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Gebührenschuldner sind der Veranstalter/ Nutzer bzw. der Antragsteller.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
4. Gebührenfrei sind Veranstaltungen der Gemeinde.
Die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen kann bei besonderen Gründen von einer Gebührenerhebung absehen. Besondere Gründe können z.B. sein:
Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlichen Charakter.
5. Die Gebühr entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung.
Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Verzugszinsen nach dem Abgabenrecht erhoben.
6. Wird eine genehmigte Veranstaltung vor Beginn der Nutzungsüberlassung vom Veranstalter abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 Euro fällig.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Veranstalters/ Nutzers.
Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden, ohne dass es auf sein Verschulden ankäme. Der Veranstalter/ Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegenüber der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhoben werden können. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und/ oder eine entsprechende Sicherheitsleistung in Geld verlangen.
2. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während einer Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Verwaltung keine Verantwortung.

3. Für alle Beschädigungen und für Verschmutzungen an dem Gebäude samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstalter/ Nutzer sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Für den Verlust oder der Beschädigung von Wertsachen, Kleidungsstücken, Geld oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzung- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickenhausen, den 26. Juli 2016

gez.

Simon Blessing
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter
im Ortsteil Linsenhofen

1. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen

- | | |
|--|--------------|
| 1.1. Kelter einschließlich der Toilettenanlage | 300,00 Euro. |
| 1.2. Nur die Toilettenanlage | 200,00 Euro. |

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Veranstalter/ Nutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen. Pauschalen sind möglich.

2. Die Nutzung der Kelter ist für folgende Veranstaltungen kostenfrei

- 2.1. Veranstaltungen der Gemeinde Frickenhausen
- 2.2. Veranstaltungen die im öffentlichen Interesse stattfinden
- 2.3. Pflasterhock

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Veranstalter/Nutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen. Pauschalen sind möglich.

Verfahrensvermerke

- (1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter im Ortsteil Linsenhofen vom 26.07.2016 ist am 04.08.2016 öffentlich bekannt gemacht worden und am 05.08.2016 in Kraft getreten.